Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift

Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz

Band: 75 (2004)

Heft: 5

Artikel: Seit zehn Jahren ist Sterbehilfe ein ungelöstes juristisches Problem : der Staat delegiert die Verantwortung des Todes an die Ärzte

Autor: Rizzi, Elisabeth

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-804426

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Seit zehn Jahren ist Sterbehilfe ein ungelöstes juristisches Problem

Der Staat delegiert die Verantwortung des Todes an die Ärzte

Elisabeth Rizzi

Von allen umliegenden Ländern geht die Schweizer Justiz am grosszügigsten mit dem Thema Sterbehilfe um. Nichtsdestotrotz besteht Handlungsbedarf. Denn die Grauzone, in welcher Ärzteschaft und Pflegende operieren müssen, ist gross. Eine eindeutige rechtliche Regelung für die indirekte aktive und die passive Sterbehilfe fehlt.

Wer in der Schweiz aus Mitleid oder Nächstenliebe eine lebenserhaltende Massnahme bei einem Schwerkranken unterlässt oder Mittel verabreicht, die als Nebenwirkung die Lebensdauer verkürzen, bewegt sich heute in einer legalen Grauzone. Der Gesetzgeber schweigt sich über diese beiden Formen der Sterbehilfe aus. Geregelt sind einzig die direkte aktive Sterbehilfe sowie die Beihilfe zum Selbstmord. Die direkte aktive Sterbehilfe (vgl. Kasten) wird ausdrücklich strafrechtlich verfolgt (Artikel 111, 113 und 114). Ebenso macht sich strafbar, wer «aus selbstsüchtigen Beweggründen» jemandem beim Selbstmord Hilfe leistet (Artikel 115).
In allen anderen Fällen bleibt die Suizidhilfe straflos. Mit dieser letzten Regelung zur aktiven Sterbehilfe geht die Schweiz weiter als alle umliegenden Nationen. Dies ergab eine länderübergreifende Untersuchung der Arbeitsgruppe «Sterbehilfe», welche das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement Ende der Neunzigerjahre einsetzte.

Verantwortung des Staates

Trotzdem ist die Situation alles andere als befriedigend. Denn rechtlich nicht ausdrücklich geklärt bleiben die Bereiche indirekte aktive Sterbehilfe (vgl. Kasten) und passive Sterbehilfe (vgl. Kasten). Das medizinische Personal orientiert sich derzeit in diesen Belangen einzig an den rechtlich unverbindlichen Leitlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW). Diese gestatten es, Massnahmen zur Lebenserhaltung zu unterlassen, bei Patienten, «deren Grundleiden einen unabwendbaren Verlauf zum Tode genommen hat und bei zerebral schwerst Geschädigten». Ebenso soll ein Arzt den Willen von urteilsfähigen Patienten respektieren, die einen Behandlungsverzicht oder den Abbruch bereits eingeleiteter Massnahmen fordern.

Zu gerichtlichen Prozessen kommt es in der Schweiz auf Grund dieser impliziten Erlaubnis zur Sterbehilfe selten. Dennoch sind sich sowohl Bundesrat wie auch das eidgenössische Parlament der Dringlichkeit bewusst, dass auch diese gesetzlichen Lücken bald gefüllt werden. Denn in der Praxis bestehen sowohl bei Ärzten, Pflegenden, Patienten und Angehörigen wie auch bei Juristen Unsicherheiten darüber, was im Einzelfall zulässig ist. «Angesichts des betroffenen Rechtsgutes sowie der Auswirkungen für den Einzelnen und für die Gesellschaft kann ein demokratischer Staat seine Verantwortung in der Frage der Sterbehilfe nicht auf den einzelnen Arzt oder auf eine Standesorganisation abwälzen», fordert deshalb eine vom Bund eingesetzte Arbeitsgruppe.

Formen der Sterbehilfe

- **Direkte aktive Sterbehilfe:** Gezielte Tötung zur Verkürzung der Leiden eines anderen Menschen. Der Arzt oder ein Dritter verabreicht dem Patienten absichtlich eine Spritze, die direkt zum Tod führt.
- **Indirekte aktive Sterbehilfe:** Zur Linderung von Leiden werden Mittel (z.B. Morphium) eingesetzt, die als Nebenwirkung die Lebensdauer herabsetzen können.
- **Passive Sterbehilfe:** Verzicht auf die Aufnahme oder den Abbruch von lebenserhaltenden Massnahmen (z.B. Sauerstoffgerät wird abgestellt).
- **Beihilfe zum Selbstmord:** Bei der Suizidhilfe geht es darum, dem Patienten die tödliche Substanz zu vermitteln, die der Suizidwillige ohne Fremdeinwilligung selber einnimmt.
- **Palliativ-medizinische Betreuungsmassnahmen:** Medizinische Behandlungen, körperliche Pflege und psychologische, soziale sowie seelsorgerische Unterstützung des Patienten und der Angehörigen.

(Quelle: Bundesamt für Justiz)

Räte fordern Lösung

In der Tat ist das Thema Sterbehilfe bereits seit zehn Jahren auf der politischen Agenda traktandiert. 1994 verlangte eine parlamentarische Motion die Straffreiheit der aktiven Sterbehilfe unter bestimmten Bedingungen. 1997 wandelte der Bundesrat die Motion in ein Postulat um und setzte gleichzeitig die oben erwähnte Arbeitsgruppe zur Klärung der Situation ein. Aufgabe der Gruppe war es zu evaluieren, ob Sterbehilfe grundsätzlich für eine gesetzgeberische Lösung zugänglich ist. Der Bericht der Arbeitsgruppe lag im Jahr 2000 vor. Die Mehrheit der Experten forderte darin eine ergänzende Strafbefreiungsklausel für den Artikel 114 und plädierte für eine stärkere Förderung der palliativen Möglichkeiten. Des Weiteren war die Arbeitsgruppe der Ansicht, dass die indirekte aktive Sterbehilfe rechtlich geregelt werden müsse.

Auf Grund der Ergebnisse nahm der Ständerat im vergangenen Juni eine Motion der Kommission für Rechtsfragen an. Mit dieser wird eine Regelung der passiven und indirekten aktiven Sterbehilfe gefordert. Zudem sollen die Palliativmedizin gefördert und das Problem des Sterbetourismus gelöst werden. In der Frühlingssession 2004 nahm auch der Nationalrat die Motion an und überwies sie an den Bundesrat. Damit ist die Schweiz allerdings der Lösung des Problems Sterbehilfe nicht näher gekommen als vor zehn Jahren. Auch wenn sich die zuständigen politischen Akteure mittlerweile der Wichtigkeit des Themas bewusst sind, so fehlen auch weiterhin konkrete Umsetzungsvorschläge für die Gesetzesebene. Daran dürfte sich in den nächsten Jahren auch nichts ändern. Mit der Überweisung der Motion ist der Bundesrat vorerst nur aufgefordert, sich erneut grundsätzlich zu überlegen, ob das Thema Sterbehilfe überhaupt expliziter als bisher in der Rechtsregelung erwähnt werden soll.

Sterbehilfe im Strafrecht

- **Art. 111:** Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besondern Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.
- **Art. 112:** Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren
- **Art. 113:** Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren.
- **Art. 114:** Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Gefängnis bestraft.
- **Art. 115:** Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmord verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Spital- und Pflegebetten

«Bigla macht mir den Pflege-Erfolg einfach leichter. Denn Bigla-Produkte sind in jeder Hinsicht praxisgerecht zugeschnitten auf die Bedürfnisse von Patient und Pflegenden.»

Sutter Global Communication, Zürich

Mit Bigla liegen Sie richtig.

Bigla zählt zu den führenden Anbietern von Spital- und Pflegebetten in der Schweiz. Unser Angebot deckt sämtliche Bedürfnisse ab – von der Heimpflege bis hin zur medizinischen Intensivpflege. In Ergonomie, Bedienung, Komfort und Vielseitigkeit bis ins Detail durchdacht, sind Bigla-Produkte konsequent darauf ausgerichtet, den Heilungs- und Pflegeprozess optimal zu unterstützen. Bigla hilft helfen. Dies ist unser wichtigstes Ziel.

Bigla AG
Care
Rohrstrasse 56
CH-3507 Biglen

T +41 31 700 91 11
F +41 31 700 92 33

info@bigla.ch
www.bigla.ch

bigla